

Schutzanweisung für **GGEW** - Versorgungsanlagen

Allgemeine Hinweise zur GGEW-Planauskunft (Freistellungsvermerk)

Die vorliegende Planauskunft wurde unter Berücksichtigung des BDEW- bzw. VDEW- und DVGW-Regelwerkes (GW 118 und S 118) und einschlägiger Normen (DIN 2425) erstellt und ist nur gültig mit Unterschrift des Auskunftersuchenden. Bei Planabholung hat der Auskunftersuchende zu prüfen, ob die beiliegenden Pläne bzw. Plandarstellungen den Planungs- bzw. Baubereich vollständig abdecken. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die entsprechenden Pläne umgehend bei der GGEW AG nachzufordern. Mit der GGEW AG ist weiterhin umgehend Kontakt aufzunehmen, wenn die Plandarstellungen für den Auskunftersuchenden nicht eindeutig sein oder von der Örtlichkeit abweichen sollten. Die Auskunft gilt laut GW 118 und S 118 nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungsanlagen der GGEW AG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Dies betrifft vor allem private und sonstige nicht im Eigentum der GGEW AG stehende Leitungsanlagen bzw. Ver- und Entsorgungsanlagen anderer Netzbetreiber (wie z.B. der HSE). Diese sind normalerweise nicht Bestandteil der GGEW-Pläne, können dort aber dennoch vereinzelt zur Ergänzung (allerdings ohne Gewähr, da nicht vollständig und nicht aktuell) eingetragen sein. Aktuelle Unterlagen über diese Versorgungsanlagen sind prinzipiell bei den betreffenden Anlageneigentümern einzuholen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Laut GW 118 und S 118 wird hiermit der Auskunftersuchende darauf hingewiesen, dass die Pläne in Ausnahmefällen aufgrund von Fortführungsrückständen unvollständig bzw. nicht aktuell sein können. Sollte dies der Fall sein, sind die entsprechenden Risse oder sonstigen Nachweise umgehend bei der GGEW AG nachzufordern. Der Auskunftersuchende hat darüber hinaus darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Bei Baumaßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum als **1 Monat** ab dem Zeitpunkt der Auskunftserteilung erstrecken, muss sich der Auskunftersuchende daher bei der GGEW AG erneut erkundigen, ob die ausgehändigten Pläne noch dem neuesten Stand entsprechen. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können aber u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein. Für Rückfragen und Hinweise stehen wir Ihnen gerne während unseren Geschäftszeiten oder telefonisch zu Verfügung.

Laut GW 118 und S 118 wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig, da die Leitungstrassen in den Plänen unmaßstäblich eingetragen sind. Zur genauen Festlegung der Lage von Leitungsanlagen dienen ausschließlich die im Plan eingetragenen Maße.

Achtung! Die automatisierte Veränderung der Katastergrundlage durch die Katasterbehörde kann dazu führen, dass die ursprünglich in den GGEW-Plänen eingetragenen Leitungsanlagen und deren Bemaßungen nun nicht mehr eindeutig den durch die Katasterbehörde veränderten Bezugspunkten im vorliegenden Plan zuzuordnen sind. In derartigen Fällen ist zur Vermeidung von Fehlinterpretationen der Plandarstellung und zur genauen Klärung umgehend Rücksprache mit der GGEW AG zu halten.

Die GGEW-Versorgungsleitungen werden nicht nur in oder an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt. Auch wenn Versorgungsleitungen im Allgemeinen in Tiefen von 50 bis 150 cm anzutreffen sind, können geringere Verlegetiefen nicht ausgeschlossen und daher auch nicht immer den ausgehändigten Plänen entnommen werden. Daher muss immer bereits bei einer Tiefe ab 10-20 cm mit dem Vorhandensein von Leitungsanlagen der Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung gerechnet werden. Laut GW 118 und S 118 darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die die GGEW AG keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung der Leitungen (Verlegetiefe) ebenfalls nicht vertraut werden.

Laut GW 118 und S 118 sind die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Wenn keine Hausanschlussleitungen eingezeichnet sind, müssen auch diese durch Probegrabungen vor Ort und von Hand ermittelt werden. Der Auskunftersuchende hat sich laut Rechtsprechung durch eigene Querschläge den erforderlichen Grad von Gewissheit über den Verlauf erdverlegter Leitungen im Allgemeinen zu verschaffen. Dies gilt im Besonderen laut GW 315 auch für die selbst in den Plänen angegebene Lage und/oder Tiefe von Versorgungsanlagen, bei dem der Auskunftersuchende die gleiche Pflicht besitzt, sich über deren tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch die o.g. fachgerechten Erkundungsmaßnahmen entsprechende Gewissheit zu verschaffen. Für Abweichungen des Leitungsverlaufs von den Planunterlagen wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Vermeidung von Schäden an Leitungsanlagen

Die im Erdreich liegenden Leitungsanlagen dienen der Versorgung mit elektrischer Energie, Erdgas, Wärme und Trinkwasser sowie dem Betrieb von Kommunikationseinrichtungen. Eine Beschädigung der Leitungen führt zu Ausfällen in der Versorgung betroffener Kunden und weiterer GGEW-Versorgungsanlagen. Außerdem besteht für diejenigen unmittelbare Lebensgefahr, die ein unter Spannung stehendes Starkstromkabel bzw. eine unter Druck stehende Gas- oder Wärmeleitung beschädigen.

Bei Erdarbeiten jeder Art muß der Bauunternehmer damit rechnen, GGEW-Leitungsanlagen anzutreffen. Jeder, der eine Beschädigung an Leitungen verursacht, ist der GGEW AG gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet. Der Bauunternehmer hat nach der Bauordnung nicht nur mit einer Geldbuße zu rechnen, sondern auch nach § 330 des Strafgesetzbuches wegen Verstoßes gegen anerkannte Bauregeln mit einer Bestrafung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat er ferner mit - unter Umständen sehr weitgehenden - Ersatzansprüchen der GGEW-Kunden zu rechnen, bei denen infolge der Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Strom-, Gas-, Wärme- oder Wasserversorgung sowie der Kommunikationseinrichtungen aufgetreten ist und bei der die Unterbrechung zu ernsthaften Folgestörungen und zu Verlusten (z.B. Produktionsausfall) oder sonstigen Beeinträchtigungen geführt hat.

Maßnahmen zum Schutz der Leitungsanlagen

Es liegt daher im Interesse aller, bei Erdarbeiten (besonders in der Nähe von Versorgungsanlagen) äußerst vorsichtig zu sein. Zur Vermeidung von Schäden sind neben den einschlägigen Vorschriften (z.B. GW 315, BGI 759 etc.) folgende Hinweise zusätzlich zu beachten:

- ⇒ Jedes unbeabsichtigte Freilegen von Leitungen ist der GGEW AG sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen eines Beauftragten der GGEW AG sofort einzustellen. Die freigelegten Leitungen sind vor weiteren Beschädigungen zu schützen.
- ⇒ Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen darf **grundsätzlich** kein Bagger oder ähnliches Gerät (spitze oder scharfe Werkzeuge, Maschinen zum Bohrverdrängungsverfahren etc.) verwendet werden. Größte Vorsicht ist geboten, wenn die Lage / Verlegetiefe der Leitungen unbekannt ist.
- ⇒ Beschädigungen der Versorgungsanlagen sind sofort dem **Entstörungsdienst der GGEW AG** zu melden (☎ 0800 / 80 30 300). Wenn eine Rohrleitung derart beschädigt worden ist, daß der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen. Auch geringfügige Druckstellen und Beschädigungen (z.B. der Kabelisolierung oder des Korrosionsschutzes) sind ebenfalls anzuzeigen, um im Falle einer späteren Störung eine nachträgliche und aufwendige Suche der beschädigten Leitungsabschnitte sowie daraus resultierende Kostenforderungen zu vermeiden.
- ⇒ Freigelegte Versorgungsleitungen sind erst nach gründlicher Prüfung und nach Abstimmung mit der GGEW AG wieder mit geeigneten Materialien zu verfüllen. Beim Verdichten und Verfüllen sind die Versorgungsleitungen gegen Beschädigung zu schützen.
- ⇒ Die Anwesenheit eines GGEW-Angehörigen oder sonstigen Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt. Die Unternehmer müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Leitungen verbundenen Gefahren hinweisen.